

**Zuchtprogramm
des Österreichischen Zuchtverbands für Ponies, Kleinpferde und Spezialrassen
für Pferde der Rasse Fjord Pferd**

Stand Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Form und Inhalt des Zuchtprogramms
2. Zuchtpopulation und Zuchtgebiet
3. Zuchtziel
 - 3.1. Rassemerkmale
 - 3.2. Leistungszucht
 - 3.3. Hauptnutzungsrichtungen
4. Zuchtmethode
5. Zuchtbuchordnung
 - 5.1. Zuchtbuchabteilungen
 - 5.1.1. Stuten
 - 5.1.1.1. Stutbuch I
 - 5.1.1.2. Stutbuch II
 - 5.1.1.3. Grundbuch Stuten
 - 5.1.2. Hengste
 - 5.1.2.1. Hengstbuch I
 - 5.1.2.2. Hengstbuch II
 - 5.1.2.3. Grundbuch Hengste
 - 5.2. Eintragung und Einsatz von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen
 - 5.3. Identifizierung und Kennzeichnung
 - 5.3.1. Registrierung
 - 5.3.2. Lebensnummer
 - 5.3.3. Eintragungsname
 - 5.4. System der Aufzeichnungen
 - 5.4.1. Zuchtbuch
 - 5.4.2. Belegschein und Abfohlmeldung
 - 5.4.3. Besamungsschein und Abfohlmeldung
 - 5.5. Melde- und Erfassungssystem
 - 5.6. Internes Kontrollsystem
 - 5.6.1. Plausibilitätsprüfung
 - 5.6.2. DNA-Marker- Typisierung und Abstammungsüberprüfung
 - 5.6.3. Abstammungsüberprüfung
6. Leistungsprüfung
 - 6.1. Äußere Erscheinung
 - 6.1.1. Hilfsmerkmale
 - 6.1.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 6.1.3. Erfasste Tiergruppen
 - 6.1.4. Zeitlicher Aspekt

- 6.2. Leistungsveranlagung Hengste
 - 6.2.1. Hilfsmerkmale
 - 6.2.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 6.2.3. Erfasste Tiergruppen
 - 6.2.4. Zeitlicher Aspekt
 - 6.3. Maße
 - 6.3.1. Hilfsmerkmale
 - 6.3.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 6.3.3. Erfasste Tiergruppen
 - 6.3.4. Zeitlicher Aspekt
 - 6.4. Erhebung der Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit
 - 6.4.1. Hilfsmerkmale
 - 6.4.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 6.4.3. Erfasste Tiergruppen
 - 6.4.4. Zeitlicher Aspekt
 - 7. Zuchtwertschätzung
 - 8. Zuchtverwendung selektierter Tiere
 - 9. Erfolgskontrolle
 - 10. Überleitungsregelung
- Anhänge: Anhang A: Gesundheit und Zuchttauglichkeit
Anhang B: Überprüfung der Leistungsveranlagung Hengste

1. FORM UND INHALT DES ZUCHTPROGRAMMS

Das vorliegende Zuchtprogramm basiert auf den Vorgaben des Zuchtbuches über den Ursprung der Pferderasse „Fjordpferd“.

Die Norsk Hestesenter, Starum, 2850 Lena, Norwegen (<http://www.nhest.no/>) ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der Entscheidung 92/353/EWG vom 11. Juni 1992 der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Fjordpferd führt. Die Internationale Dachorganisation ist die „Fjord Horse International“ (<http://www.fjordhorseinternational.org/FjHI/>)

2. ZUCHTPOPULATION UND ZUCHTGEBIET

Der Geltungsbereich des Zuchtprogramms des ÖZP erstreckt sich auf den räumlichen Tätigkeitsbereich in allen Bundesländern Österreichs mit dem nachfolgenden Populationsumfang (Stand 1.1.2018).

Betriebe	21
Stuten	
Stutbuch I	31
Stutbuch II	4
Stutfohlen 2017	1
Hengste	
Hengstbuch I	3
Hengstbuch II	1
Hengstfohlen 2017	3
Effektive Population**	14,35

(** unter der Annahme, dass die paarungsfähigen weiblichen und männlichen Tiere der Hauptabteilung unverwandt sind.)

Die Anbindung an weitere Fjord- Zuchtpopulationen erfolgt durch den Import von ausländischen Zuchtstuten aus anderen Zuchtpopulationen und den Einsatz von ausländischen Hengsten aus der künstlichen Besamung (2017 nicht erfolgt). Es kommt auch zu einem Austausch mit weiteren Pferden der Rasse Fjordpferd aus allen Bundesländern.

3. ZUCHTZIEL

Durch Reinzucht sollen der charakteristische Typ und die vielseitige Verwendbarkeit des aus Norwegen beheimateten Fjordpferdes bewahrt bleiben, und innerhalb der zulässigen Variationsbreite ein gesundes, robustes Gebrauchspferd gezüchtet werden. Weiterhin müssen die ursprünglichen und anerkannten Farben der Rasse und die Wildfarbzeichnung erhalten werden, die dem generellen Farbton des Körpers entsprechend unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann.

Die Gesamterscheinung des Fjordpferdes soll kräftig, robust, gut proportioniert und athletisch sein; ein Pferd mit viel Ausstrahlung und Charme. Das Pferd soll kooperativ, zuverlässig, willig, unter den meisten Umständen ruhig sein und

natürliche, ausbalancierte Bewegungen haben. Das Fjordpferd soll ein vielseitiges Reit-, Fahr- und Arbeitspferd sein.

Rassemerkmale

Rasse	Fjordpferd
Herkunft	Norwegen
Größe	ca. 135 cm bis 150 cm
Farben	Hellbraunfalbe, Braunfalbe, Hellfalbe (Weißfalbe) Rotfalbe, Graufalbe, Gelbfalbe mit Wildzeichnung. Weiße Abzeichen sind nicht erwünscht, bei Stuten kann ein kleiner, weißer Stern toleriert werden
Gebäude	
<i>Kopf</i>	breite, flache Stirn; gerader bis leicht konkaver Nasenrücken; ausdrucksvolle freiliegende Augen; weiter Stand der kleinen Ohren
<i>Hals</i>	hoch aufgesetzt und genügend lang, zum Kopf hin verjüngend, Ganaschenfreiheit
<i>Körper</i>	großlinig; Rechteckformat, große, schräg gelagerte Schulter; breite Brust, gute Gurtentiefe, gute Sattellage; elastischer Rücken mit guter Verbindung, kräftige und nicht zu lange Lenden in einem richtigen Verhältnis zu Rücken und Kruppe, breite, gut bemuskelte und schräge Kruppe
<i>Fundament</i>	trocken, korrekt, mit ausgeprägten, starken Gelenken; kurzes, kräftiges Röhrbein, gut bemuskelter Unterarm; harte Hufe in passender Größe, die Vorhand sollte die gleiche Länge wie Rücken und Hinterhand haben.
Bewegungsablauf	raumgreifend; elastische, energische, taktreine Grundgangarten mit Antritt und Schub aus der Hinterhand
Einsatzmöglichkeiten	Reit-, Fahr- und Familienpferd; Breitensport, Distanzreiten und Fahrsport
Besondere Merkmale	robust, anspruchslos, ausgeglichen, gelehrig, leistungsstark und langlebig.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches/der FHI übersetzt :

Größe: Es gibt weder eine obere noch eine untere Größenbeschränkung, dabei liegt das angestrebte Stockmaß am Widerrist liegt zwischen 135 cm und 150 cm (13'1" – 14'3").

Farben und Abzeichen: Die fünf zulässigen Farben sind ‚brunblakk‘= braunfalb, ‚ulsblakk‘= hellfalb (weissfalb), ‚grå‘= graufalb, ‚rødblakk‘= rotfalb und ‚gulblakk‘= gelbfalb. Es ist wichtig, dass auf die sogenannte Wildfarb-Zeichnung Wert gelegt wird und diese erhalten bleibt. Nur bei Stuten wird ein Stern akzeptiert. Andere sichtbare

Abzeichen sind unzulässig. (Siehe auch Kapitel A-Grundlagen/ Fellfarben und Wildfarb-Zeichnung).

Langhaar: Der Schopf eines erwachsenen Fjordpferdes bedeckt von der Hälfte bis zu zwei Dritteln des Gesichts. Stark ausgeprägter Behang ist nicht erwünscht. Traditionellerweise hat das Fjordpferd eine Stehmähne. Das Pferd sollte mit bogenförmig geschnittener Mähne, die die Oberlinie des Halses betont, vorgestellt werden.

Der Kopf ist sehr wichtig für die Beurteilung des Rassetyps und des Ausdrucks. Er soll gut proportioniert, klein und „trocken“ sein mit breiter und flacher Stirn. Der Abstand zwischen Augen und Maul soll kurz sein, das Profil gerade oder vorzugsweise leicht konkav. Die Augen sollen groß, dunkel, klar und von freundlichem Ausdruck sein. Die Nüstern sollen verhältnismäßig breit sein, so dass die Maulpartie ‚quadratisch‘ (viereckig) wirkt. Die Ganaschen sollen gut ausgeprägt sein, wobei der Unterkiefer nicht so stark sein soll, dass der Kopf grob erscheint. Es muss genügend Ganaschenfreiheit/ Platz zwischen den Unterkieferästen (Bereich der Ohrspeicheldrüse) vorhanden sein für freie Bewegungen des Kopfes und die Biegung des Genicks. Die breit angesetzten Ohren sollen relativ klein sein, eine deutliche Spitze haben und weit auseinander stehen. Die Ohren sollen parallel stehen mit einer äußeren Kurve von der Spitze bis zur Mitte des Ohres. Lange, spitze Ohren, die dicht zusammenstehen und sich dauernd bewegen sind für das Fjordpferd nicht typisch.

Körperbau, -struktur und Bemuskelung: Die Harmonie des Körperbaus ist sehr wichtig. Innerhalb der Rasse sind Variationen möglich, aber in jedem Fall muss ein Fjordpferd gute Gurtentiefe und eine ausreichend breite Brust haben und entsprechend seinem Geschlecht und Alter gut bemuskelt sein.

Der Hals sollte hoch aufgesetzt sein und eine gewölbte Oberlinie haben. Besonders Hengste haben oft einen starken Hals. Eine Zeit lang wurde das Fjordpferd für schwere Arbeit benutzt. Dabei wurde ein kurzer, starker Hals und eine steilere Schulter für vorteilhaft gehalten und bevorzugt. Heute wird ein längerer und geschmeidiger Hals gewünscht, der sich besser eignet zum Reiten, Fahren und für Packpferde. Es werden genügend Länge und Leichtigkeit des Genicks gewünscht. Es muss aber betont werden, dass ein langer, dünner Hals unerwünscht ist.

Schulter und Widerrist: die Schulter hat einen wesentlichen Einfluss auf die Bewegungen des Pferdes, daher wird eine schräg gelagerte Schulter gefordert, die ein freies Vorführen der Vorderbeine erlaubt. Der Widerrist des Fjordpferdes ist oft nicht besonders stark ausgeprägt, sondern bildet einen sanften Übergang in den Rücken. Der Widerrist soll jedoch genügend gut ausgeprägt sein, um mit der Schulter- und Rückenmuskulatur eine gute Sattellage zu bilden. Die Vorhand sollte die gleiche Länge wie Rücken und Hinterhand haben.

Körper und Oberlinie: Der Brustkorb soll eine gute Wölbung haben, jedoch nicht rund sein. Rücken und Lendenbereich sollen glatt ineinander übergehen und gut bemuskelt sein. Die Lenden sind außerordentlich wichtig und müssen sehr sorgfältig beurteilt werden, da sie die Verbindung zwischen dem Rumpf und der Hinterhand des Pferdes bilden. Der Übergang von den Lenden zur Kruppe soll beweglich sein, aber glatt ineinander laufen. Die Lenden als Verbindung sollen kräftig und nicht zu lang sein und im richtigen Verhältnis zu Rücken und Kruppe stehen.

Die Hinterhand: Die Kruppe soll lang, breit, gut bemuskelt und schräg sein. Eine zu stark abfallende oder zu flache Kruppe sind beide unerwünscht. Der Schweif soll weder besonders hoch noch tief angesetzt sein, dabei frei und natürlich getragen werden. Der Oberschenkel soll ausreichende Länge sowie- von der Seite und von hinten betrachtet-

gut ausgeprägte Bemuskelung aufweisen. Die Oberschenkel sollen von hinten gesehen so breit gestellt sein wie das Becken.

Beine: Der Unterarm soll breit und gut bemuskelt sein. Die Ober- und Unterschenkelmuskulatur der Hinterbeine soll lang und von der Seite betrachtet ebenso wie außen und innen gut bemuskelt sein. Ein zu langer Unterschenkel wird für ein Arbeitspferd als Nachteil angesehen. Die Beine sollen korrekt stehen und angemessene Knochenstärke haben. Gelenke und Sehnen müssen gut ausgeprägt und trocken sein. Ein kurzes, kräftiges Röhrbein ist erwünscht.

Die Röhren sollen klar und trocken sein und dürfen unter dem Karpalgelenk (Vorderfußwurzelgelenk) nicht eingeschnürt sein.

Das Karpalgelenk (Vorderfußwurzelgelenk) soll groß und gut ausgeprägt sein.

Das Sprunggelenk muss groß, gut ausgebildet und trocken sein. Kleine, schwach ausgeprägte Sprunggelenke sind in der Rasse unerwünscht. Der Sprunggelenkshöcker soll von der Seite gesehen deutlich markiert sein. Zu steile oder zu stark gewinkelte Sprunggelenke sind abzulehnen.

Die Fesselgelenke müssen kräftig und gut ausgebildet sein. Die Fesseln sollen stark, genügend lang und schräg sein, um sowohl angemessene Tragfähigkeit als auch Elastizität zu gewährleisten.

Die Hufe des Fjordpferds sollen seiner Größe entsprechen und mit guter Hornqualität ausgewogen rund und weit sein. Die innere Hufwand kann etwas steiler sein als die äußere. Gute, gesunde Hufe sind äußerst wichtig für das Pferd.

Die Bewegungen sind besonders wichtig für das Fjordpferd. Sie müssen dem Körperbau entsprechend Elastizität und Schub bieten, um mühelos Leistungen in Schritt, Trab und Galopp zu erbringen. Die Bewegungen sollen kraftvoll und raumgreifend, ausbalanciert und taktrein sein. Das Fjordpferd soll sich in allen drei Gangarten locker bewegen. Der Galopp soll frei und ausbalanciert sein mit geschmeidiger und elastischer Vorwärtsbewegung. Der Trab soll energisch sein. Übertriebene Aktion gilt jedoch nicht als rassetypisch.

Geschlechtsmerkmale: Das Fjordpferd soll ausgeprägten Geschlechtstyp haben. Der Hengst soll männlichen Stolz und die Stute mütterliche Weiblichkeit zeigen.

3.1. Leistungszucht

Im Rahmen der vorgegebenen Ziele des Ursprungszuchtbuchs wird die Zucht der Rasse Fjordpferd in Form einer Leistungszucht betrieben.

3.2. Hauptnutzungsrichtungen

Hauptnutzungsrichtung ist die Verwendung als Fahr- und Reitpferd im Breitensport.

4. ZUCHTMETHODE

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch des Fjordpferds ist geschlossen.

5. ZUCHTBUCHORDNUNG

Das Zuchtbuch der Rasse Fjordpferd besteht nur aus der Hauptabteilung.

5.1. Zuchtbuchabteilungen

Es wird ein Zuchtbuch mit folgenden Abteilungen geführt:

- Stuten - Stutbuch I
 - Stutbuch II
 - Grundbuch Stuten
- Hengste - Hengstbuch I
 - Hengstbuch II
 - Grundbuch Hengste

5.1.1. Stuten

5.1.1.1. Stutbuch I (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens eine Durchschnittsbewertung von 7,0 erreichen, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Anhang A (laut Checkliste des ÖZP) aufweisen..

5.1.1.2. Stutbuch II (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt und deren äußere Erscheinung bewertet worden sind.
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Anhang A (laut Checkliste des ÖZP) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Grundbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Grundbuch) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens eine Gesamtnote von 7,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

5.1.1.3. Grundbuch Stuten (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

5.1.2. Hengste

5.1.2.1. Hengstbuch I (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens eine Durchschnittsbewertung von 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Anhang A (laut Checkliste des ÖZP) aufweisen,
- die in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren oder Distanz erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Fristen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

5.1.2.2. Hengstbuch II (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,

- deren Väter in der Hauptabteilung (Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt und bewertet worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Anhang A (laut Checkliste des ÖZP) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Grundbuch Stuten und Grundbuch Hengste eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Grundbuch) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Anhang A aufweisen.

5.1.2.3. Grundbuch Hengste (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

5.2. Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen

Pferde aus anderen Fjordpferde- Zuchtpopulationen werden gemäß ihren Leistungskriterien in die entsprechende Abteilung eingetragen. Sind die Leistungskriterien nicht vergleichbar, so kommen diese Pferde bis zur nächstmöglichen Vorstellung zur Überprüfung oder dem Nachweis der entsprechenden Leistungskriterien in das ihrem Geschlecht entsprechende Grundbuch.

Bei der Eintragung von Zuchttieren, die bisher im Zuchtbuch einer anderen Zuchtorganisation eingetragen oder vermerkt waren, müssen diese unter ihrem bisherigen Namen eingetragen werden.

5.3. Identifizierung und Kennzeichnung

Die Identifizierung und Kennzeichnung von Nachkommen von Pferden der Rasse Fjordpferd erfolgt gemäß den Vorgaben des EU-Rechts und der in Österreich national gültigen Rechtsvorschriften für die Pferdekennzeichnung mittels Mikrochip (ISO-Transponder).

5.3.1. Registrierung

Die Registrierung erfolgt von Beauftragten der Zuchtorganisation durch eine Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde und durch die Vergabe einer Lebensnummer lt. Punkt 5.3.2.

5.3.2. Lebensnummer

Die Lebensnummer entspricht den Vorgaben des UELN-Systems (Universal Equine Life Number)

Aufbau der Lebensnummer: _____ Bsp.: 040 014 04 00001 17

Stelle 1-6	Datenbankcode ÖZP	040 014	
Stelle 7-8	Rassenkennzahl Fjordpferd	04	
Stelle 9	xxxxxx	0	
Stelle 10-13	fortlaufende Registriernummer	0001	
Stelle 14-15	Geburtsjahr: ab 1. November geborenen Fohlen werden dem nächsten Geburtsjahrgang zugeordnet		17

5.3.3. Eintragungsname

Es gibt keine Vorschriften zur Vergabe des Eintragsnamens. Alle Tiere müssen einen Namen bekommen. Ein Prä- und Suffix zum Namen des Pferdes kann ins Zuchtbuch eingetragen werden.

5.4. System der Aufzeichnungen

5.4.1. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird in der Geschäftsstelle elektronisch im PDV (Pferde-Daten-Verbund) geführt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

Stammdaten des Tieres:

1. Art, Körperstelle und Inhalt der Kennzeichnung
2. Namen des Tieres
3. Zuchtbuchnummer (entspricht nicht der UELN-Lebensnummer)
4. UELN-Nummer
5. Name der Rasse
6. Geburtsdatum und Geburtsort
7. Geschlecht, Farbe und Nationale des Tieres
8. Name und Anschrift des Züchters
9. Name und Anschrift des Halters (Mitglied) und Haltungsort
10. Zugangs- und Abgangsdatum und soweit bekannt die Ursache des Abganges

Abstammungsdaten

Sonstige Daten:

1. Bezeichnung der Zuchtbuchabteilung
2. Ergebnis von durchgeführten Abstammungskontrollen (Genotypenkarte)

3. Ergebnisse der Exterieur- Beurteilung und der Leistungsprüfungen
4. Ergebnisse der Zuchtwertschätzung unter Angabe allfälliger Sicherheiten, falls vorhanden
5. Datum der Belegung oder ggf. der Besamung unter Angabe des Vater- bzw. Spendertieres
6. Geburtsdaten von Nachkommen
7. festgestellte Mängel in der Gesundheit und Zuchttauglichkeit
8. Ausstellungsdatum und Empfänger von Pferdepässen und Zuchtbescheinigungen

Alle Eintragungen in das Zuchtbuch sind mit dem entsprechenden Datum zu versehen. Sämtliche Entscheidungen über die Eintragung oder Nichteintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung sind zu vermerken.

5.4.2. Belegschein und Abfohlmeldung

Alle durchgeführten Belegungen sind vom Halter des Vatertieres mit den nachstehenden Mindestanforderungen aufzuzeichnen und vom Stutenbesitzer nachzuweisen. Der Belegschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt, mit der Unterschrift des Hengsthalters oder eventuell dessen Vertreters versehen und muss mindestens enthalten:

Vatertier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer
2. Name
3. Rasse

Betrieb des Halters des Vatertieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Betrieb des Halters des belegten Tieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Sprungtag:

1. Datum

Belegtes Tier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer, evtl. Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum
2. Name
3. Rasse
4. wievielte Belegung seit der letzten Abfohlung

Der Besitzer der belegten Stute erhält den Belegschein vom Hengsthalter und muss diesen aufbewahren. Beim Verkauf der Stute übernimmt der Käufer die Verpflichtung zur Aufbewahrung des Belegscheins.

Die Abfohlmeldung (Rückseite des Belegscheines) ist nach erfolgtem Abfohlen vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten zu versehen und zu unterschreiben. Die unterschriebene Abfohlmeldung ist unverzüglich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu senden.

Bei totgeborenen Fohlen bzw. Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind und bei güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung ebenfalls zu unterschreiben und mit den entsprechenden Daten bzw. dem entsprechenden Vermerk der Zuchtorganisation zu übermitteln.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

1. Geburtsdatum und Ort
2. Geschlecht
3. Name des Fohlens
4. Farbe des Fohlens
5. oder folgende Vermerke:
 - Stute ist güst geblieben
 - Stute ist tragend gestorben
 - Stute hat verworfen
 - Fohlen ist tot geboren
 - Fohlen ist verendet
 -

5.4.3. Besamungsschein und Abfohlmeldung

Als Besamungsschein wird der Deckschein verwendet, auf dem die Besamungsart im Vordruck vermerkt werden muss. Der Besamungsschein ist vom Besamer nach erfolgter Besamung auszustellen.

Der Besamungsschein muss mindestens enthalten:

Spendertier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer
2. Name
3. Rasse
4. Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
5. Chargennummer, sofern vorhanden

Betrieb des Halters des besamten Tieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Besamungstag:

1. Datum

Besamtes Tier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer, evtl. Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum
2. Name
3. Rasse
4. wievielte Besamung seit der letzten Abfohlung

Besamer:

1. Name
2. Anschrift
3. Besamernummer, falls vorhanden

Der Besitzer der besamten Stute muss den Besamungsschein aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

Die Abfohlmeldung (Rückseite des Besamungsscheines) ist nach erfolgtem Abfohlen vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten zu versehen und zu unterschreiben. Er ist unverzüglich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu senden.

Bei totgeborenen Fohlen bzw. Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind und bei güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung ebenfalls zu unterschreiben und mit den entsprechenden Daten bzw. dem entsprechenden Vermerk der Zuchtorganisation zu übermitteln.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

1. Geburtsdatum und Ort
2. Geschlecht
3. Name des Fohlens
4. Farbe und Abzeichen des Fohlens
6. oder folgende Vermerke:
 - Stute ist güst geblieben
 - Stute ist tragend gestorben
 - Stute hat verworfen
 - Fohlen ist tot geboren
 - Fohlen ist verendet

5.5. Melde- und Erfassungssystem

Der Züchter ist für die Richtigkeit der Angaben auf der Abfohlmeldung verantwortlich. Fehler in den Pferdepässen und Zuchtbescheinigungen sind der Zuchtorganisation unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen.

Jede Änderung der im Zuchtbuch gemäß Kapitel 5.4.1. erfassten zuchtrelevanten Daten (bspw. Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnis- se von Leistungsprüfungen, etc.) muss vom Halter des Zuchtieres innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Umstandes der Zuchtorganisation gemeldet werden, damit diese im Zuchtbuch erfasst werden können.

Die Belegdaten von Hengsten sind der Zuchtorganisation seitens des Halters des Hengstes bis 31. August jeden Jahres, spätestens jedoch nach 6 Monaten, zu übermitteln.

Die Belegungs-/Besamungsdaten von Stuten sind der Zuchtorganisation seitens des Stutenbesitzers bis 31. August jeden Jahres, spätestens jedoch nach 6 Monaten, zu übermitteln.

Die Unterlagen für die Erfassung der zuchtrelevanten Daten werden mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt. Unterlagen über durchgeführte Abstammungskontrollen werden mindestens bis zum Abgang des Tieres aus dem Zuchtbuch aufbewahrt.

5.6. Internes Kontrollsystem

5.6.1. Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilität der Daten für die Eintragungen im Zuchtbuch wird überprüft. Bei unvollständigen Angaben am Beleg- oder Besamungsschein sowie auf der Abfohlmeldung wird eine Vervollständigung veranlasst.

Im elektronisch geführten Zuchtbuch werden die Beleg- und Abfohlzeiten automatisch auf Plausibilität geprüft. Bei der Dateneingabe erscheint eine Fehlermeldung bei doppelter Vergabe einer Lebensnummer oder wenn die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von 335 Tagen abweicht.

5.6.2. DNA-Marker - Typisierung

Bei allen Pferden (wenn noch nicht vorhanden) und allen neu zu registrierenden Fohlen wird eine Desoxyribonukleinsäure-Typisierung (DNA-Marker-Typisierung) durch ein in der EU für diese Methode akkreditiertes Labor durchgeführt. Die Ergebnisse sind im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen.

5.6.3. Abstammungsüberprüfung

Vor der Eintragung in das Zuchtbuch muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn:

- Die Angaben am Beleg oder Besamungsschein nicht vollständig oder plausibel sind (väterliche und mütterliche Abstammungssicherung erforderlich)
- Die Stute in Herdenhaltung mit mehr als einem Hengst gedeckt wurde (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- Eine Stute innerhalb einer Rosseperiode von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- Die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von 335 Tagen abweicht (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- Das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert und registriert wurde (väterliche und mütterliche Abstammungssicherung erforderlich).

Darüber hinaus ist von 10 Prozent der registrierten Zuchttiere die väterliche und mütterliche Abstammung zu sichern. Die väterliche und mütterliche Abstammung aller im Deckeinsatz befindlichen Hengste ist zu sichern

6. LEISTUNGSPRÜFUNG

Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion) auf Basis von Ergebnissen der Leistungsprüfung.

Dabei erfolgt die Eintragung der Pferde in die jeweiligen Abteilungen der Hengst- bzw. Stutbücher auf Grund der Ergebnisse der Leistungsprüfung bei folgenden Eigenleistungsmerkmalen:

Hauptleistungsmerkmal:

- 1 Äußere Erscheinung
- 2 Leistungsveranlagung Hengste

weitere Leistungsmerkmale:

1. Maße
2. Gesundheit und Zuchttauglichkeit

6.1. Äußere Erscheinung

6.1.1. Hilfsmerkmale

Maßgeblich für die Beurteilung des Merkmals Äußere Erscheinung sind folgende Hilfsmerkmale:

- 1) Typ (T)
- 2) Kopf (K)
- 3) Hals (H)
- 4) Vorhand (VH)
- 5) Mittelhand (MH)
- 6) Hinterhand (HH)
- 7) Vordergliedmaßen (VG)
- 8) Hintergliedmaßen (HG)
- 9) Gangkorrektheit (GK)
- 10) Raumgriff (Schritt, Trab, ggf. Galopp)

Die Beurteilung der Hilfsmerkmale erfolgt in einem beschreibenden Wertnotensystem, welches dem folgenden Schema entspricht. Es können ganze und halbe Noten vergeben werden.

Beurteilungsschema:

- 10=ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6= befriedigend
- 5 = ausreichend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

Die Gesamtbeurteilung eines Pferdes hinsichtlich des Leistungsmerkmals Äußere Erscheinung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Wertnoten der Einzelmerkmale und wird auf 1 Kommastellen gerundet.

Die Wertnoten in den einzelnen Hilfsmerkmalen und die Gesamtbeurteilung des Leistungsmerkmals Äußere Erscheinung werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

6.1.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Feldprüfungen/Zuchtbuchaufnahmen vor Ort oder bei Zuchtveranstaltungen. Die Erhebung erfolgt durch beauftragtes Personal der Zuchtorganisation. Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen.

6.1.3. Erfasste Tiergruppen

Erfasst werden alle Tiere der Hauptabteilung, die zur Beurteilung der äußeren Erscheinung vorgestellt werden. Die vorgestellten Tiere müssen zumindest 3 Jahre alt sein.

6.1.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird einmal im Jahr durchgeführt. Die Beurteilung des Leistungsmerkmals der Äußeren Erscheinung kann einmal wiederholt werden, wobei das letztere Ergebnis maßgeblich ist.

6.2. Leistungsveranlagung Hengste

Die Überprüfung des Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Hengste erfolgt gemäß den Bestimmungen in Anhang B. Die Beurteilung kann einmal wiederholt werden, wobei das letzte Ergebnis maßgeblich ist.

6.2.1. Hilfsmerkmale

Merkmale gemäß Anhang B.

6.2.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Stationsprüfungen, Turniersportprüfungen und Feldprüfungen.

6.2.3. Erfasste Tiergruppen

Die vorgestellten Tiere müssen folgende Zulassungsbestimmungen erfüllen:

- Mindestalter 3 Jahre
- Die Hengste müssen in der Leistungsprüfung für das Merkmal „Äußere Erscheinung“ die Anforderungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I erfüllt haben.

6.2.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird im Falle der Stationsprüfung einmal jährlich und für die Turniersportprüfung sowie Feldprüfung laufend durchgeführt.

6.3. Maße

6.3.1 Hilfsmerkmale

- Stockmaß-Widerrist (in vollen Zentimetern)
- Bandmaß-Widerrist (in vollen Zentimetern)
- Brustumfang (in vollen Zentimetern)
- Röhrbeinumfang (in vollen und halben Zentimetern)

6.3.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch eine Feldprüfung. Die Erhebung erfolgt durch beauftragtes Personal der Zuchtorganisation. Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

6.3.3. Erfasste Tiergruppen

Erfasst werden alle Tiere des Grundbuchs Stuten oder Grundbuchs Hengste, die zur Erhebung des Leistungsmerkmals „Äußere Erscheinung“ vorgestellt werden.

6.3.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird in Kombination mit der Datenerhebung des Leistungsmerkmals „Äußere Erscheinung“ durchgeführt.

6.4. Erhebung der Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit

6.4.1 Hilfsmerkmale

Merkmale gemäß Anhang A.

6.4.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt automatisch durch das Melde- und Erfassungssystem. Die Feststellung der Anforderungen in Gesundheit und Zuchttauglichkeit erfolgt bei Hengsten durch eine fachtierärztliche Untersuchung

Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

6.4.3. Erfasste Tiergruppen

Erfasst werden alle Tiere des Grundbuchs, die zur Erhebung des Hauptleistungsmerkmals „Äußere Erscheinung“ vorgestellt werden.

6.4.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird in Kombination mit der Datenerhebung des Leistungsmerkmals „Äußere Erscheinung“ durchgeführt.

7. Zuchtwertschätzung

An der Abklärung der Möglichkeiten zur Durchführung einer BLUP Zuchtwertschätzung (best linear unbiased prediction) auf Hauptleistungsmerkmale wird gearbeitet. Eine Durchführung ist im Moment noch nicht möglich.

8. ZUCHTVERWENDUNG SELEKTIERTER TIERE

Zuchttiere der Rasse Fjordpferd werden von den dafür Beauftragten der Zuchtorganisation gemäß den in Kapitel 6 definierten Leistungsmerkmalen auf ihre Zuchteignung im Hinblick auf die Erreichung der in Kapitel 3 definierten Zuchtziele beurteilt.

Stuten:

Ab einem Alter von 3 Jahren werden Stuten bei Erreichung der Anforderungen in den Eigenleistungen in eine entsprechende Abteilung des Stutbuchs eingetragen. Die diesbezüglichen Anforderungen an den Gesundheitsstatus und an das Exterieur sind im Punkt 5.1.1. definiert.

Hengste:

Ab dem Alter von 3 Jahren können Hengste bei Erreichung der Anforderungen in den Eigenleistungen in eine entsprechende Abteilung des Hengstbuchs eingetragen werden. Die diesbezüglichen Anforderungen bezüglich Exterieur, Leistungsveranlagung und Gesundheitsstatus sind in Punkt 5.1.2. definiert.

Selektionsintensität:

Stuten:	5	Stutfohlen (3 Jahrgänge, geschätzter Erfahrungswert)
davon	3	Stutbuch I 60%

Hengste:	4	Hengstfohlen (, 3 Jahrgänge- geschätzter Erfahrungswert)
davon	2	Hengstbuch I 50%

9. ERFOLGSKONTROLLE

Als Parameter zur Überprüfung der Effektivität des Zuchtprogramms werden herangezogen: Ergebnisse der Beurteilung der äußeren Erscheinung und Ergebnisse der Leistungsveranlagung Hengste.

Die angeführten Parameter sind in einem jährlichen Bericht im Fünf-Jahres-Vergleich anzugeben.

10. ÜBERLEITUNGSREGELUNG

Die bei Inkrafttreten dieses Zuchtprogramms bestehenden Zuchtbucheintragungen werden den entsprechenden Klassen des vorliegenden Zuchtprogramms gleich gestellt.

Bisher	neu
Stuten:	
Hauptstutbuch	Stutbuch I
Stutbuch	Grundbuch, Stutbuch II

Hengste:
Hengstbuch I
Hengstbuch II

Hengstbuch I
Hengstbuch II, Grundbuch

Anhang A

Gesundheit und Zuchttauglichkeit

Festgestellte Mängel, Beeinträchtigungen und Krankheiten, die auf eine Vererblichkeit, bzw. auf eine Krankheitsdisposition schließen lassen, können zum Zuchtausschluss führen.

Tests auf Erbkrankheiten können bei Verdacht, im Einzelfall oder generell vorgeschrieben werden.

1. Folgende Mängel bezüglich Gesundheit und Zuchttauglichkeit werden erfasst: Sommerekzem, Mondblindheit, Nabelbruch, offene Bauchdecke, Kieferanomalien, erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen), angeborene Hufanomalien, Ataxien, Kehlkopfpeifen, Sarkoide.
2. Operative Eingriffe zum Zwecke der Korrektur der in Punkt 1 genannten körperlichen Mängel und auch Operationen aus anderen Gründen werden erfasst, bzw. müssen bei Selektionsnahmen vom Pferdebesitzer bekannt gegeben werden.
3. Folgende Beeinträchtigungen der Geschlechtsorgane, die gegen eine Zuchtverwendung sprechen, werden erhoben: asymmetrische Hoden, Kryptochiden, Penisverkrümmung, Scheidenverschluss.
4. Die Daten werden in Form der beiliegenden Checkliste des ÖZP vom Tierarzt erfasst und dokumentiert.

Anhang B

Überprüfung der Leistungsveranlagung Hengste

Es gibt für Hengste drei Möglichkeiten die Leistungsprüfung abzulegen:

- **30 Tage Test (Stationsprüfung, B 1)**
- **Turniersportprüfung (B 2)**
- **Feldprüfung (B 3)**

Anhang B1

Stationsprüfung (30– Tage Test)

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Leistungsprüfung ist Bestandteil des Selektionssystems für Hengste. Bei der Durchführung der Leistungsprüfung werden die relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in der geltenden Fassung eingehalten. Mit der Leistungsprüfung sind folgende Ziele verbunden:

- Eintragung in das Hengstbuch I nur für leistungsgeprüfte Hengste.
- Lieferung von Zusatzinformationen für die Selektion von Zuchthengsten im Hinblick auf die Verbesserung der Interieur-, Konstitutions- und Leistungseigenschaften der Rasse Fjordpferd
- Überprüfung der Gesundheit sowie der Leistungs- und Ausbildungsfähigkeit der einzutragenden Hengste anhand
 - der individuellen Konstitution und Kondition (physiologische und psychologische Reife),
 - der Bewegung unter dem Sattel (Schritt, Trab, Galopp),
 - der Rittigkeit
 - der Veranlagung im Springen (Freispringen)
 - der Interieur- Eigenschaften (Lernfähigkeit, Temperament, Leistungsbereitschaft).
- Einheitliche Durchführung der Leistungsprüfung im Hinblick auf eine verbesserte Aussagekraft.

2. Prüfungsdurchführung und –ablauf

Die Leistungsprüfung wird als Stationsprüfung durchgeführt und dauert 30 Tage. Sie besteht aus einer Vorprüfung und einer Abschlussprüfung. Die Teilnahmeberechtigung besteht für Hengste ab dem 3. Lebensjahr. Die Leistungsprüfungen werden jährlich durchgeführt. Hengste, welche die Leistungsprüfung nicht bestehen, dürfen diese einmal wiederholen.

2.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung ist eine 28-tägige Ausbildungs- und Trainingszeit auf Station. Die Hengste werden entsprechend des Trainingsplanes kontinuierlich in den Merkmalsbereichen Grundgangarten und Freispringen ausgebildet. Das Training hat den vorliegenden Prüfungsbestimmungen zu entsprechen. Die Beurteilung der Hengste erfolgt durch den Ausbildungsleiter.

Anforderungsprofil und Aufgaben der Ausbildungsleitung:

- Mindestqualifikation Ausbildungsleiter
- Mitwirkung in der Prüfungs- und Beobachungskommission

- Aufstellung eines Trainingsplanes für die Vorprüfung
- Einteilung des Tagesablaufes
- Einteilung des Trainingspersonals
- Beurteilung der Vorprüfungsmerkmale über den gesamten Vorprüfungszeitraum

Die Haltung der Hengste hat die Mindestgrundlagen laut betreffender Verordnung des Tierschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu entsprechen. Die Fütterung hat darüber hinaus leistungsangepasst, bei besonderer Berücksichtigung des Grundfutteranteiles zu erfolgen. Die Pflege der Hengste wird von der Prüfungsanstalt nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

2.2 Fremdreitertest

Im letzten Drittel der Vorprüfung erfolgt eine Zwischenprüfung durch zumindest einen Fremdreiter. Bei diesem Test wird die Rittigkeit der Hengste festgestellt. Die Fremdreiter sind vom ÖZP als solche anerkannt.

2.3 Abschlussprüfung

Im Anschluss an die Vorprüfung erfolgt die Abschlussprüfung als eintägiger Test. Bei diesem Test werden die Hengste in den Merkmalsbereichen Grundgangarten Reiten und Freispringen vorgestellt. Die Prüfungskommission besteht aus zwei vom ÖZP anerkannten Leistungsprüfungsrichter.

3. Kriterien

Folgenden Kriterien muss der Hengst bei Anlieferung und während der Leistungsprüfung entsprechen:

- Keine gesundheitlichen Mängel, keine ansteckenden Krankheiten oder Infektionen, genügender Infektionsschutz (Pferdeinfluenza).
- Altersgerechte Kondition, dem Entwicklungsstand des Pferdes angemessen.
- Vertrauen zum Menschen im Umgang und unter dem Reiter .
- Vorstellung in den Grundgangarten unter dem Reiter durch den Besitzer oder seinen Vertreter bei der Anlieferung.
- Problemloser Umgang bei Pflege sowie Vor- und Nachbereitung der Arbeit.
- Williges Annehmen der vorwärtstreibenden Hilfen.

Folgende Kriterien deuten auf eine unsachgemäße Vorbereitung der Hengste hin und sollten bei Anlieferung sowie während der Leistungsprüfung nicht nachhaltig erkennbar sein:

- Gesundheitliche Schäden, ansteckende Krankheiten und Infektionen, ungenügender Infektionsschutz
- Ungenügende Kondition und ein nicht dem Alter entsprechender Muskelaufbau.
- Dauerhafte Angst und Nervosität im Umgang mit Menschen, verbunden mit nachhaltigen Meidereaktionen oder wesentlichen Charaktermängeln.
- Fehlreaktionen unter dem Reiter auf treibende Hilfen .

Bei Anlieferung der Hengste und während der gesamten Vorprüfungszeit sind diese hinsichtlich ihrer Konstitution, Kondition, Charaktereigenschaften, Wohlbefinden und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die in diesen Merkmalen sowie auch in ihrem Verhalten nicht den o. g. Kriterien entsprechen, sind nicht zur Leistungsprüfung zuzulassen bzw. von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

3.1 Veterinärmedizinische Kriterien bei Anlieferung, Vorprüfung und abschließendem Test

Aus gesundheitlicher Sicht sind in der Prüfungsanstalt die nachfolgenden Kriterien dringend zu beachten und konsequent umzusetzen:

- Es werden nur augenscheinlich gesunde Pferde aufgenommen.
- Es sind jegliche Infektionen bzw. deren Verbreitung zu vermeiden (z.B. Husten, Hautpilz, Druse)
- Ein vollständiger Impfschutz gegen Pferdeinfluenza (max. 12 Monate) muss nachgewiesen werden.

Pferde mit einem offensichtlichen Infektionsrisiko sind abzuweisen! Die transparente Umsetzung der Leistungsprüfung wird von der Beobachtungskommission überwacht. Die Beobachtungskommission besteht aus

- einem Vertreter der Zuchtorganisation
- den Ausbildungsleitern und
- dem Tierarzt der Prüfungsanstalt.

Um Gesundheit, Leistungsfähigkeit und die hieraus resultierende Prüfbarkeit der Probanden sicherzustellen, hat die Beobachtungskommission

- bei Anlieferung der Hengste in die Prüfungsstation und
- bei Veranlassung wiederholt im Laufe der Vorprüfungszeit (Training) tätig zu werden.

Maßnahmen bei Anlieferung in die Prüfungsanstalt:

- Untersuchung der Pferde mit Protokollierung im Besichtigungs- und Musterungsprotokoll
- Überprüfung der Impfungen im Pferdepass

Maßnahmen während der Vorprüfungszeit und vor abschließendem Test:

Krankheiten, Unfälle, Beobachtungen durch die Ausbildungsleiter, die während der Vorprüfung bzw. dem abschließenden Test mit relevanten Befunden bzw. Ereignissen auftreten, erfordern eine Information an die Mitglieder der Beobachtungskommission mit dem Ziel der Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Teilnahme bzw. zum Abbruch der Leistungsprüfung des Probanden.

3.2 Bewertungskriterien der Prüfungsmerkmale (Hilfsmerkmale)

Die Bewertung hat ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Hengste zu erfolgen. Die Ausbildungsleiter und Richter müssen das Alter der zu prüfenden Hengste kennen, so dass die abzufragenden Leistungen dem Alter des Hengstes entsprechend beurteilt werden.

3.3. Interieurmerkmale: Umgänglichkeit/Temperament
Lernbereitschaft
Leistungsfähigkeit/Konstitution

Die Bewertung der angeführten Interieurmerkmale erfolgt durch den Ausbildungsleiter.

3.3.1. Umgänglichkeit/Temperament

In der Bewertung von Umgänglichkeit und Temperament fließen folgende Kriterien ein:

- Umgänglichkeit und Umgang gegenüber dem Menschen,
- Verhalten beim Putzen, Satteln und Auf- bzw. Abtrensen
- Ausgeglichenheit und Aufmerksamkeit,
- Reaktionsvermögen und Sensibilität auf Hilfen und Einwirkung,
- Verhalten in der Box.

3.3.2. Lernbereitschaft

Die Bewertung der Lernbereitschaft erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Kriterien:

- Mut und Neugier,
- Lernfähigkeit,
- Bereitwilligkeit.

3.3.3. Leistungsfähigkeit/Konstitution

Die Leistungsfähigkeit und Konstitution ist anhand von Kriterien, wie beispielsweise

- Gesundheit,
- Ausdauer,
- Robustheit und
- Belastbarkeit zu bewerten.

3.4. Grundgangarten

Beurteilt werden ohne Bewertung des Ausbildungsstandes die natürlichen Bewegungen der Hengste in den drei Grundgangarten auf der Grundlage der Ausbildung im Reiten.

3.4.1. 3.4.1. Trab

Beurteilt wird der Bewegungsablauf, d.h. Takt, Raumgriff, Schub und Schwung, vor allem Elastizität und Losgelassenheit.

3.4.2. Schritt

Gefragt ist ein im klaren, sicheren Viertakt losgelassen schreitender Hengst. Beurteilt wird der Bewegungsablauf unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien Takt, Fleiß und Raumgriff.

3.4.3. Galopp

Zu bewerten sind die Hengste grundsätzlich im Arbeitsgalopp. Hierbei wird die Qualität des Bewegungsablaufes beurteilt.

3.5 Rittigkeit

Bewertet wird die Rittigkeit und nicht das Gerittensein der Hengste anhand der Kriterien

- Takt
- Losgelassenheit, Maultätigkeit und Anlehnung

- Selbsthaltung, Gleichgewicht und Dehnungsbereitschaft
- Reaktion auf Reithilfen (Intelligenz, Gehorsam, Temperament)
- Sitzgefühl und Elastizität

3.6 Springanlage (Freispringen)

Angestrebt wird ein willig flüssiges aufmerksames Überwinden der Hindernisse mit hergegebenem Rücken und der Hindernishöhe entsprechendem Aufwand. Beurteilt wird das Springen anhand der Kriterien:

- Galopp, Rhythmus und Balance,
- Energisches Abfußen und Leichtigkeit am Sprung,
- Hals- und Rückendehnung (Bascule),
- Beintechnik (vorne/hinten),
- Leistungsbereitschaft,
- Anpassungsfähigkeit an Absprungsituation (Übersicht),
- Vermögen im Rahmen der alters- und ausbildungsmäßig entsprechend gestellten Anforderungen.

4. Ergebnisdarstellung

4.1 Öffentliche Bekanntgabe der Einzelbenotungen

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgen eine öffentliche Bekanntgabe der Wertnoten und eine Rangierung der Hengste. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Leistungsprüfung ist Angelegenheit der Prüfungsstation.

Die Gewichtung der einzelnen Beurteilungskriterien erfolgt nach folgendem Schema:

Gewichtungsfaktoren									
	Gewichtete			Dressurbetonte			Springbetonte		
	Gesamtnote			Endnote			Endnote		
Merkmale	TK*	PR*	FR*	TK*	PR*	FR*	TK*	PR*	FR*
Interieur **	10,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Trab	3,0	7,0	-	10,0	15,0	-	-	-	-
Galopp	3,0	7,0	-	10,0	15,0	-	5,0	10,0	-
Schritt	3,0	7,0	-	10,0	15,0	-	-	-	-
Rittigkeit	10,0	-	20,0	10,0	-	15,0	5,0	-	10,0
Springanlage	10,0	20,0	-	-	-	-	25,0	45,0	-
Summe Gewichtungsfaktoren	39,0	41,0	20,0	40,0	45,0	15,0	35,0	55,0	10,0

* TK = Trainingskommission, PR = Prüfungsrichter, FR = Fremdreiter

* Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution (zu gleichen Teilen)

4.2 Auswertung und Weitergabe der Ergebnisse

Die Bewertung der Hilfsmerkmale erfolgt mit Noten von 0 bis 10. Zur besseren Differenzierung können auch halbe Noten vergeben werden.

Notenskala: 0 nicht ausgeführt
 1 sehr schlecht

- 2 schlecht
- 3 ziemlich schlecht
- 4 mangelhaft
- 5 ausreichend
- 6 befriedigend
- 7 ziemlich gut
- 8 gut
- 9 sehr gut
- 10 ausgezeichnet

Der Besitzer erhält ein Ergebnisprotokoll über die Benotungen seines Hengstes, aus dem die einzelnen Bewertungen von Ausbildungsleiter, den Fremdreitern und Richtern für jedes Hilfsmerkmal sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Das Ergebnis der Leistungsprüfung ist in das Zuchtbuch einzutragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere auszuweisen.

Für das positive Bestehen der Stationsprüfung für Hengste der Rasse Fjordpferd ist mindestens eine Wertnote von 7,00 erforderlich.

4.3. Nicht vollständig absolvierte Leistungsprüfungen

Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Vorprüfungsdauer aus der Leistungsprüfung aus, so liegt diese Leistungsprüfung nicht vor. Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Ergebnisse unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in 2/3 (66,67%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Das heißt in mindestens acht Bewertungsmerkmalen (Training: Interieur, Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit, Springanlage; Abschlussprüfung: Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit, Springanlage). Dabei muss für jedes Merkmal mindestens eine Note (Training oder Abschlussprüfung) vorliegen. In dem Fall werden die jeweils fehlenden Bewertungen hochgerechnet und gekennzeichnet.

Fällt ein Hengst während der Überprüfung durch die Fremdreiter aus und steht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Fremdreiternote fest, so wird diese als Note des Fremdreitertests übernommen.

Hinweise auf gesundheitliche Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den jeweiligen Züchtervereinigungen mitzuteilen.

Anhang B2

Überprüfung der Leistungsveranlagung Hengste – Turniersportprüfung

Die Turniersportprüfung wird nach dem Reglement des Österreichischen Pferdesportverbandes (OEPS), oder eines vergleichbaren ausländischen Mitgliedsverbandes der FEI (Federation Equestre International) abgelegt.

Ein Hengst der Rasse Fjordpferd hat die Turniersportprüfung positiv abgelegt, wenn er mindestens 3 Platzierungen in einer der folgenden Turnierkategorien nachweisen kann:

- Dressur Kl. L
- Springen der Kl. A
- Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- Fahren Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung)
- Außerdem können auch Ergebnisse aus Distanzprüfungen anerkannt werden.

Die entsprechenden Ergebnisse werden sowohl nach dem Pony- als auch nach dem Großpferdereglement akzeptiert.

Anhang B3

Zuchtpferdeprüfung lt. ÖTO- Feldprüfung.

Es ist die jeweils gültige Aufgabe nach der Österreichischen Turnierordnung (ÖTO, § 1104 Eignungsprüfung für Reitpferde; mit Mindestleistung und Fremdreiter) des Österreichischen Pferdesportverbandes OEPS anzuwenden.

Für eine positive Beurteilung ist zumindest eine Wertnote von 7,0 zu erzielen.

Version Stand November 2017

(<http://www.oeps.at/main.asp?kat1=87&kat2=575&kat3>)

§ 1104 Eignungsprüfungen für Reitpferde

1. Teilnahmeberechtigt sind vier bis sechsjährige Pferde.
2. Höchstens einmal pro Jahr dürfen Materialprüfungen auf Landes bzw. Bundesebene als „Eignungschampionat“ bezeichnet werden. Championate sind mit Mindestleistung durchzuführen.
3. Die Pferde werden unter dem Reiter gemäß den Anforderungen des Heftes „Aufgaben für Dressurprüfungen“ einzeln, zu zweit oder in der Abteilung mit bis zu vier Pferden vorgeführt. Unmittelbar anschließend erfolgt das Springen von mindestens vier verschiedenen Hindernissen mit mindestens einem Handwechsel.
4. Beurteilt werden die Rittigkeit einschließlich des Temperaments und das Springen. Maßgebend dabei ist die Eignung als Reitpferd zum sofortigen Gebrauch. Die Bewertung der Rittigkeit, des Temperaments und des Springens erfolgt mit einer Gesamtnote gem. § 51 Abs. 5 mit einer Dezimale. Von dieser Note werden abgezogen:
 - 1. Ungehorsam gem. § 214: 0,5 Punkte
 - 2. Ungehorsam gem. § 214: 1 Punkt.Der dritte Ungehorsam gem. § 214 sowie ein Sturz gem. § 207 Abs. 3 Z 2 führen zum Ausschluss.
5. Eignungsprüfungen für Reitpferde können mit Mindestleistung durchgeführt werden. Die Mindestleistungen betragen
 - Trab: 750 m in 3 1/2 Minuten
 - Galopp: 1500 m in 3 1/2 Minuten
 - Schritt: 300 m in 3 1/2 Minuten.